Zweckverband Abwasserbeseitigung
Roßbrunn - Uettingen

Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des ZVA

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 08.12.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis vom 05.10.2016 für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken
1.1	Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Umsetzungsmaßnahmen zum Erlangen einer gehobenen Erlaubnis
1.2	Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage
2	Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen RUEB 1 (GT Mädelhofen) und RUEB 4 (GT Roßbrunn) in den Aalbach-Nachrüstungen mit Wasserstandsmesseinrichtungen
3	Betriebsführungsvertrag mit der Fa. Südwasser vom 31.03./21.04.2020-Angebot thermische Klärschlammverwertung
4	Angebot der Fa. HSG für die Klärschlammverwertung

5 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach Abschnitt E (Arnstein - Großgartach); Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1 NABEG

6 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitte E1 Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) - Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Planfeststellung: Gelegenheit zur Stellungnahme

7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Verbandsmitglieder

Bärmann, Alois

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hetzer, Erich

Hümmer, Andreas

Keller, Hartmut

Kleinschnitz, Bernd

Kuhn, Karin

Metz, Ingrid

Schmidt, Klaus

Stellvertreter

Schätzlein, Herbert	Vertretung für Herrn Martin Meyer

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Härtfelder, Uwe, Herrn Dipl.Ing. (FH)	zu TOP 1 und 2 öT
Nehm, Marvin	zu TOP 1 und 2 öT
Stollberger, Dirk	im öT
Wander, Fred	im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verbandsmitglieder

Meyer, Martin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 29.09.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis vom 05.10.2016 für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Sachverhalt:

Die Zweckverbandsversammlung wurde in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 unter Tagesordnungspunkt 1 vom „Stand der Dinge“ informiert.

Mit Bescheid vom 11.11.2020 hat der Zweckverband nunmehr erneut eine beschränkte Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken bis zum 31.12.2022 erhalten. Der Bescheid und die beiliegende wasserrechtliche Stellungnahme vom 06.11.2020 zur Schmutzfrachtberechnung wurden unverzüglich an das Ingenieurbüro Härtfelder zur Prüfung weitergeleitet. Herr Härtfelder wurde gebeten, die sich aus dem Bescheid ergebenden Konsequenzen und ggf. die zu erfüllenden Anforderungen aufzuarbeiten und diese der Zweckverbandsversammlung vorzustellen.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

TOP 1.1 Beratung und Beschlussfassung über erforderliche Umsetzungsmaßnahmen zum Erlangen einer gehobenen Erlaubnis

Sachverhalt:

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 1 festgehalten, hat der Zweckverband mit Bescheid vom 11.11.2020 erneut eine beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2022 für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken erhalten.

Herr Uwe Härtfelder hat sich unverzüglich nach Erlass des vorgenannten Bescheides mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Wasserwirtschaftsamt in Verbindung gesetzt, um verschiedene Details zu den sich aus dem Bescheid für den Zweckverband ergebenden Konsequenzen und noch zu erfüllende Anforderungen zu klären.

Herr Härtfelder erinnert daran, dass der Zweckverband aufgrund des schlechten baulichen Zustandes sich entschlossen das RÜB 5/6 Greußenheim und das RÜB 8 baulich zu erneuern bzw. zu sanieren. Die hierfür erforderlichen Schmutzfrachtberechnungen wurden bereits im Jahr 2016 durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen durch das WWA Aschaffenburg wurde nun im November 2020 ein Bescheid vom Landratsamt Würzburg erlassen.

Eine der im vorgenannten Bescheid enthaltenen Auflagen ist, dass das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage des Zweckverbandes betrachtet werden, sowie die Datengrundlage auf den derzeitigen Stand angepasst werden soll. In diesem Zuge ist die seit 01.12.2020 gültige Vorschrift DWA-A 102 Teil 2 zu verwenden. Dies bedeutet, dass alle Regenüberlaufbecken/Regenüberläufe schmutzfrachttechnisch und hydraulisch zu betrachten sind. Es ist also eine hydrodynamische Schmutzfrachtberechnung über das gesamte Einzugsgebiet der Zweckverbandskläranlage ist durchzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenträger/Eigentümer der einzelnen Mischwasserbehandlungsanlagen sind diese getrennt, entsprechend der Kanalnetzlänge und Bauwerke zu beauftragen und abzurechnen. Getrennte Berechnungen und ein Zusammenführen sind nicht möglich. Die möglichen Auswirkungen der Berechnungen/Planung auf die Bauwerke können aber wiederum dann getrennt vollzogen werden.

Die beim Zweckverband und dessen Mitgliedsgemeinden vorliegenden Bescheide des Landratsamtes sind an diese Erfordernisse anzupassen. Jede Zweckverbandsmitgliedsgemeinde muss für seine Bauwerke und sein Kanalnetz den erforderlichen Anteil leisten.

Herr Härtfelder empfiehlt, aufgrund des erheblichen Aufwands für die Vorlage der erforderten hydrodynamischen Schmutzfrachtsimulation eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2022 und für die Vorlage der geforderten Entwurfsplanung eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 zu beantragen und die weitere Vorgehensweise baldmöglichst mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt persönlich abzustimmen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, für die Vorlage der erforderten hydrodynamischen Schmutzfrachtsimulation eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2022 und für die Vorlage der geforderten Entwurfsplanung eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 zu beantragen. Das Ingenieurbüro Härtfelder wird beauftragt, baldmöglichst die weitere Vorgehensweise mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt persönlich abzustimmen. Die Bürgermeister der Zweckverbandsmitgliedsgemeinden sollen den noch zu vereinbarenden Besprechungstermin eingeladen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 1.2 Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 11.11.2020 hat der Zweckverband nunmehr erneut eine beschränkte Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken bis zum 31.12.2022 erhalten, obwohl am 05.10.2016 eine gehobene Erlaubnis beantragt wurde.

Die Zweckverbandsversammlung hat den Verfahrensverlauf vollumfänglich zuletzt in der öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass dem Zweckverband durch die nicht nachvollziehbaren Verzögerungen im laufenden Genehmigungsverfahren vermutlich ein Schaden in Form von steigenden Bau-/Sanierungskosten entstehen wird.

Die Zweckverbandsversammlung hat unter Tagesordnungspunkt 1.1 die weitere Vorgehensweise beschlossen und sieht deshalb derzeit keinen Bedarf für die Erhebung einer Klage.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen den Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 11.11.2020 **keine** Klage zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften; Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen RUEB 1 (GT Mädelhofen) und RUEB 4 (GT Roßbrunn) in den Aalbach-Nachrüstungen mit Wasserstandsmesseinrichtungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.11.2020 fordert das Landratsamt Würzburg die Entlastungsanlagen RUEB 1 und RUEB 4 kurzfristig an geeigneter Stelle Wasserstandsmesseinrichtungen zur dauerhaften Aufzeichnung des Entlastungsverhaltens auszustatten, obwohl für diese Anlagen eine bis zum 31.12.2028 befristete Erlaubnis erteilt wurde. Das Landratsamt Würzburg bittet bis spätestens 09.12.2020 um Mitteilung, bis wann der Einbau realisiert werden kann.

Das Ingenieurbüro Härtfelder wurde gebeten, Art und Umfang der für den geforderten Einbau von Messeinrichtungen erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, eine Kostenschätzung hierfür zu erstellen. Die von Herrn Härtfelder erstellte grobe Schätzung geht von zu erwartenden Kosten i.H.v. rund 60.000,00 € zzgl. den Kosten für die Herstellung eines Stromanschlusses aus.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Wasserstandsmesseinrichtungen am RUEB 1 und RUEB 4 unverzüglich dem Vorliegen der Ergebnisse aus der angepassten Schmutzfrachtsimulation im Entwässerungsgebiet (s. Ziffer 5 Schreiben WWA vom 06.11.2020) nachzurüsten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Betriebsführungsvertrag mit der Fa. Südwasser vom 31.03./21.04.2020- Angebot thermische Klärschlammverwertung

Sachverhalt:

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer nicht öffentlichen Sitzung am 27.02.2019 den Vorsitzenden ermächtigt, einen neuen Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Fa. Südwasser GmbH zu unterzeichnen. Als Vertragsbeginn wurde einvernehmlich der 01.04.2019 vereinbart. Nachdem die Fa. Südwasser die Vertragsexemplare nicht zum vorgenannten Termin vorlegen konnte, konnte der Vertragsbeginn erst ab dem 01.01.2020 vereinbart werden. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre, er verlängert sich um weitere zwei Jahre, sofern nicht eine der Vertragspartner sechs Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.

Der anfallende Filterkuchen wird gemäß Anlage 1 zum vorgenannten Betriebsführungsvertrag separat abgerechnet. Der bis zum 31.12.2020 vereinbarte Entsorgungspreis beträgt 91,00 €/t Filterkuchen zzgl. MwSt.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 hat die Fa. Südwasser dem Zweckverband angeboten, die thermische Klärschlammverwertung im Jahr 2020 für 114,00 €/t zzgl. MwSt durchzuführen. Herr Markus Rempfer von der Fa. Südwasser wurde in diesem Zusammenhang bereits beim Jour-Fixe-Termin am 21.10.2020 von der Geschäftsführung darauf aufmerksam gemacht, dass der Preis für die Klärschlammverwertung im Jahr 2020 bereits vertraglich vereinbart wurde und für eine nachträgliche Erhöhung des Entsorgungspreises (25 Prozent) im Haushalt 2020 keine ausreichenden Mittel vorhanden sind. Der Fa. Südwasser wurde deshalb mit Schreiben vom 10.11.2020 mitgeteilt, dass der Zweckverband auf die Abrechnung der Klärschlammentsorgung zum bereits festgelegten Preis besteht.

In einem zweiten Schreiben der Firma Südwasser vom 20.10.2020 wird dem Zweckverband angeboten, die thermische Klärschlammverwertung im Jahr 2021 für 133,00 €/t zzgl. MwSt durchzuführen. Mit Schreiben vom 10.11.2020 wurde die Firma Südwasser davon informiert, dass die nächste Sitzung der Zweckverbandsversammlung voraussichtlich erst Ende des ersten Quartals 2021 stattfinden wird und gleichzeitig darum gebeten, die Angebotsbindefrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern. Im Vorfeld der heutigen Sitzung informierte Herr Dipl.Ing. Rempfer von der Firma Südwasser, dass der Angebotspreis für das Jahr 2021 nochmals neu kalkulierte wurde und dieser nunmehr bei 125,00 €/t zzgl. MwSt liege. Außerdem teilte Herr Rempfer mit, dass die Firma Südwasser in Kürze ein Angebot über garantierte Entsorgungspreise für die nächsten fünf bis max. zehn Jahre vorlegen werde.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Angebot zur Kenntnis. Die Vergabe erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 4 Angebot der Fa. HSG für die Klärschlammverwertung

Sachverhalt:

Unverzüglich nach Eingang des Angebotes der Firma Südwasser vom 20.10.2020 für die thermische Klärschlammverwertung im Jahr 2021 hat die Zweckverbandsverwaltung versucht zumindest ein weiteres vergleichbares Angebot für das Verladen, die Abfuhr und Verwertung des anfallenden Filterkuchens von einem Mitbewerber zu erhalten.

Am 30.11.2020 übermittelte die Fa. HSG GmbH ihr Angebot für die Klärschlammentsorgung für das Jahr 2021. Die Entsorgungskosten wurden mit 125,00 €/t zzgl. MwSt. angeboten.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Angebot zur Kenntnis. Die Vergabe erfolgt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

TOP 5 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach Abschnitt E (Arnstein - Großgartach); Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1 NABEG

Sachverhalt:

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) über den Verlauf des Trassenkorridors getroffen. Diese wurde den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung mit der Sitzungseinladung elektronisch übermittelt.

Die Entscheidung ist seit dem 05.10.2020 auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/beteiligung3-e abrufbar.

Die Übermittlung der Entscheidung nach § 13 Abs. 1 NABEG dient nur zur Information und erfordert keine Antwort bzw. sonstige Aktivitäten des Zweckverbandes.

Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Vorhaben 3), Abschnitte E1 Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) - Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Planfeststellung: Gelegenheit zur Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat am 08.10.2020 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für das Vorhaben 3 des Bundesbedarfsplangesetzes (BrunsbüttelGroßgartach), Abschnitt E1 (Landkreisgrenze Schweinfurt Bad Kissingen (BY) - Bundeslandgrenze Bayern/ Baden-Württemberg) gestellt.

Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gern. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch. Die Bundesnetzagentur gibt damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen sind z. B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder private Belange.

Auf Grundlage des Antrags· und der eingegangenen Stellungnahmen legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest. Sie bestimmt darin den erforderlichen Inhalt der nach § 21 NABEG von dem Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zeitgleich als Besprechung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 UVPG.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen sind Sie auf www.netzausbau.de/vorhaben3-E1 zu finden. Schriftliche bzw. elektronische Stellungnahmen können bis **zum 15. Januar 2021** abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

elektronisch vorzugsweise per Onlineformular www.netzausbau.de/vorhaben3-E1

per E-Mail an Vorhaben3E@bnetza.de

schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001,53105 Bonn

Den Antrag des Vorhabenträgers wurde in Form eines Datenträgers als Anlage dem Schreiben der Bundesnetzagentur vom 20.11.2020 beigefügt.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände zu erheben. Nachdem die geplanten Leitungsführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Verbandssammler oder ggf. auch andere Mischwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes kreuzen wird, sind alle erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabensträgers in Abstimmung mit Zweckverband zu veranlassen. Insbesondere ist die Höchstspannungsleitung mindestens einen Meter (gemessen von der Rohraußenkante) unter dem Verbandssammler zu verlegen. Der Zustand des Sammlers ist vor und nach der Durchführung der Bauarbeiten mittels eine TV-Befahrung zu dokumentieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**12**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

-keine Geschäftsfälle-

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer